Amtliche Abkürzung:	PfluV
Fassung vom:	23.09.2021
Gültig ab:	01.10.2021
Gültig bis:	31.12.2026
Dokumenttyp:	Verordnung
Quelle:	HESSEN
Gliederungs-Nr:	93-47

Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch
(Pflegeunterstützungsverordnung - PfluV)
Vom 25. April 2018

§ 5
Leistungserbringende Personen

(1) Anbieterinnen und Anbieter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können Leistungen im Rahmen eines Angebots zur Unterstützung im Alltag nur durch Fachkräfte nach Abs. 2 oder Personen mit einer Basisqualifikation, die mindestens den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht, erbringen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die leistungserbringenden Personen auch zielgruppen- und angebotsspezifische Anforderungen erfüllen können. Bei Anbieterinnen und Anbietern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 mit mehr als drei leistungserbringenden Personen muss mindestens eine leistungserbringende Person Fachkraft sein, soweit die verantwortliche Leitung keine Fachkraft ist. Satz 3 gilt nicht für Angebote zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Fachkräfte sind insbesondere

1. Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
5. Erzieherinnen und Erzieher,
6. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
7. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
8. Gerontologinnen und Gerontologen,
9. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,

10. bei Angeboten zur Entlastung im Alltag nach § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter.

Im Einzelfall können auch Personen in entsprechenden Funktionen und Tätigkeiten als Fachkräfte eingesetzt werden, die über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten und eine Basisqualifikation nach Abs. 3 verfügen.

(3) Die Basisqualifikation muss

1. so konzipiert sein, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach Maßgabe der Anlage vermittelt,

2. mindestens 30 Unterrichtsstunden umfassen,
   a) worauf bis zu zehn Stunden für einen zum Zeitpunkt des erstmaligen Einsatzes nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Erste-Hilfe-Kurs angerechnet werden können und

   b) wovon bis zu zehn Stunden innerhalb von zwölf Monaten nach dem erstmaligen Einsatz absolviert sein können, und

3. durch Fachkräfte nach Abs. 2 als Präsenz- oder Onlineschulung erfolgen.

Eine Qualifikation

1. als Altenpflegehelfer oder Altenpflegehelferin,

2. als Krankenpflegehelfer oder Krankenpflegehelferin,

3. nach den Richtlinien nach § 53b des Elften Buches Sozialgesetzbuch,

4. durch vergleichbare Qualifizierungsmaßnahmen

gilt als Basisqualifikation nach Satz 1.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 5 PfluV, vom 25.04.2018, gültig ab 09.05.2018 bis 30.09.2021

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2018, 75